

Geschäftsordnung

des Hochschulrates der Fachhochschule Bielefeld

vom 27.11.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Hochschulrat der Fachhochschule Bielefeld folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Mitglieder, Amtszeiten, Aufwandsentschädigung
- § 2 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 3 Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 5 Sitzungsniederschrift
- § 6 Änderung der Geschäftsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Mitglieder, Amtszeiten, Aufwandsentschädigung

1. Der Hochschulrat besteht gem. § 4 der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld aus acht Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder des Hochschulrates sind Externe und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sind Frauen. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Hochschule.
2. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.
4. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR pro Sitzung zuzüglich Reisekosten in Anwendung des Landesreisekostenrechts. Der bzw. die Vorsitzende erhält pro Sitzung 1.000,00 EUR.

§ 2

Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Externen aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Die Sitzungsleitung obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden.
3. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
4. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter Geschäftsführung und Vorsitz.

§ 3

Sitzungen

1. Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen beratend teil, außerdem die Gleichstellungsbeauftragte. Es können Personen ausgeschlossen werden oder weitere Personen hinzugezogen werden.
3. Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
4. Der Hochschulrat, das Präsidium und die Gleichstellungsbeauftragte werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zehn Werktagen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Die Einladung kann in schriftlicher Form, per Telefax oder elektronisch (E-Mail) erfolgen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist von fünf Werktagen zulässig.
5. Der Hochschulrat ist einzuladen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
6. Zu Beginn seiner Sitzung beschließt der Hochschulrat über die Tagesordnung.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Wenn der Hochschulrat nicht beschlussfähig ist, ergeht eine neue Ladung. In der nun folgenden Sitzung ist der Hochschulrat unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden festgestellt.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder telefonisch zugeschalteten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Einganges einzeln abgestimmt; dabei darf jeder Stimmberechtigte seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
4. Bei Wahlhandlungen, in Personalsachen oder auf Verlangen eines Hochschulratsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Eine Stimmenabgabe eines telefonisch zugeschalteten Mitgliedes ist bei der geheimen Abstimmung nicht möglich.
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 5

Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift wird grundsätzlich als Ergebnisprotokoll geführt und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben. Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
2. Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einsprüchen zugesandt. Eine Protokollausfertigung erhalten die Beteiligten und das Präsidium. Soweit kein Einspruch innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle eingeht, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

§ 6
Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 17.10.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 27.11.2015

Bielefeld, 04.12.2015

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk